

Die Beschlagnahme der Getreideernte. Schaffung eines Reichskontingentes.

Wien, 31. Mai.

Heute wird der Nationalversammlung eine Vorlage der Staatsregierung übermittelt, welche die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten für das Jahr 1919/20 vorsieht. Durch die neue Verordnung würde die Getreideaufbringung auf andere Grundlagen gestellt, als es bisher der Fall war. Es wird das in unserem Blatte oft befürwortete Kontingentierungsprinzip angenommen, indem für ganz Deutschösterreich ein Hauptkontingent festgestellt wird, dessen Aufteilung zunächst im Wege der Länder, dann der Bezirkshauptmannschaften bis zu dem letzten Erzeuger erfolgt. Auf Grund dessen wird es also möglich sein, dieses Kontingent auch tatsächlich aufzubringen, aber auch für dessen entsprechende Aufteilung unter die Konsumenten zu sorgen.

Der Gesetzentwurf, welcher der Nationalversammlung vorgelegt wird und die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten in der heurigen Kampagne regelt, besagt folgendes: Getreide deutschösterreichischer Ernte ist zugunsten des Staates beschlagnehmbar. Dasselbe gilt auch für die gewonnenen Mahlprodukte. In einzelnen Ländern kann die Beschlagnahme auf gewisse Getreidegattungen beschränkt werden. Entgegenstehende Verträge sind verboten und ungültig. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben aus der Ernte jährlich 1,8 Millionen Meterzentner Weizen und 250.000 Meterzentner Hafer als Reichskontingent abzuliefern. Das Kontingent wird vom Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf die Länder aufgeteilt. Die weitere Aufteilung auf die politischen Bezirke, weiter auf die von der politischen Bezirksbehörde zu bildenden Ausbringungssprengel und schließlich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Ablieferungskontingent) erfolgt durch Kommissionen nach freiem Ermessen. Aus dem beschlaggenommenen Getreide hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes seine Ablieferungsspflicht zu erfüllen. Im übrigen kann er die beschlaggenommenen Sachen zur Deckung des Bedarfs seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Inwieweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet, ist nur eine Veräußerung an die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt zulässig; diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

Die Beschlagnahme endigt: 1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zulässigen Verwendung oder einer zulässigen Veräußerung; 2. mit der zwangsweisen Abnahme; 3. mit dem Verfall.

Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides und bedient sich hierbei der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt zu dem festgesetzten Uebernahmsspreise zu übergeben. Die Uebernahmsspreise setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamt für Finanzen fest. Der einmal festgesetzte Uebernahmsspreis bleibt bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert. Diese Bestimmungen gelten auch für das an die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt veräußerte Getreide oder Mahlprodukt.

Das Staatsamt für Volksernährung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe über ihr Ansuchen gestatten, an Stelle der vorgeschriebenen Getreidemengen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen gemästete Schlachttiere abzuliefern.

Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Teilkontingente innerhalb der von der politischen Bezirksbehörde festgesetzten Frist nicht zur Ablieferung gebracht, so hat diese die zwangsweise Abnahme anzuhängen. Im Falle der zwangsweisen Abnahme werden von dem Uebernahmsspreis 20 Prozent in Abschlag gebracht. Ueberdies können dem säumigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme auferlegt werden.

Das Staatsamt für Volksernährung bestimmt, nach welchen Grundsätzen das Getreide und das Mahlprodukt dem Verbrauch zuzuführen ist.

Es stellt im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamt für Finanzen unter Berücksichtigung der zu deckenden Kosten die Verkaufspreise der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt fest. Die Landesregierungen und mit deren Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden haben den Verkaufspreis für den Kleinverkauf festzusetzen.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesregierung bei der Verbrauchsregelung nach den Befehlen dieser Behörden oder der von ihnen bestimmten Stellen mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das Ablieferungskontingent solange unentgeltlich aufzubewahren und für seine Erhaltung zu sorgen, bis die Uebernahme durch die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt erfolgt.

Die Mühlen sind über behördliche Aufforderung verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Ueber dieses Getreide und das hieraus gewonnene Mahlprodukt haben sie jedoch nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Befehle der deutsch-

österreichischen Kriegsgetreideanstalt zu verfügen. Der Mahllohn und die Lagerungsgebühr werden von der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt festgesetzt.

Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder zum Teil vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird — sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe in der Höhe des fünf- bis zehnfachen Uebernahmsspreises der Getreidemenge, deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber die Getreidemenge 10.000 Kilogramm übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden kann.